

zur Geschichte der Stadt Goslar 11), Gießen 1949, Wilhelm Schmitz, 43 S. und 1 Plan. — Die Zusammenstellung aller Nachrichten aus gedruckten und ungedruckten Quellen über die Straßen der Stadt und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind nicht nur von großer Bedeutung für die Goslarer Geschichte, sondern darüber hinaus auch von methodischem Wert. Die zweite Schrift ist ein für einen weiteren Leserkreis bestimmter Auszug aus der ersten. R. E.

Karl Haff, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Rechte des Mittelalters III. Teil (Lüneburg, Bremen und Oldenburg), ZRG. Kan. Abt. 34 (1947) 1–30 u. 253–270. — Vf. setzt mit dieser Arbeit seine Untersuchungen fort, die er für die norwegischen, dänischen und schleswig-holsteinischen Gebiete durchgeführt hat (vgl. S. 304f.). Es handelt sich jetzt um die Anschlußgaue im Fürstentum Lüneburg und diejenigen im Herzogtum Bremen und Oldenburg. Überall wird deutlich, daß sich Großkirchspiel und Gau decken, mag auch im einzelnen manches unterschiedlich sein. Was zunächst die Verhältnisse im Lüneburgischen anlangt, so weist Vf. überzeugend nach, wie sehr diese mit denen von Stormarn, Holstein, Ost- und Nordfriesland übereinstimmen, was bisher der rechts- und verfassungsgesch. Forschung nicht bekannt war. Auch nun erscheint das gleiche Bild: die Kleingau entsprechen den Siedlungseinheiten, die sich mit den heidnischen Tempelgemeinden, den späteren Großkirchspielen, decken. Der Gau war auch hier Großkirchspiel, Hochgerichtsbezirk und militärischer Verband. Großkirchspielgrenze und Gaugrenze fielen zusammen. Nebenbei wird bemerkt, daß zwischen dem Kleingau und dem Hundertschaftsbegriff i. d. R. kein Bezug nachzuweisen sei. — Auch die bisher noch ziemlich ungeklärte Frage nach der Entstehung der Archidiakonatssprengel wird aufgeheilt. Sie sind Neuschöpfungen des 11. Jh.s und ihre Bezirke haben mit den ursprünglichen Verhältnissen — jeder Gau hat seine Kirche — nichts zu tun. Eine Ausnahme ist die Lüneburger Heide, in der alte Verhältnisse nachwirken und die 8 Gauhauptorte der Großkirchspiele zugleich Sitze von Archidiakonaten waren. Schwieriger ließen sich die Verhältnisse für die bremischen und oldenburgischen Gebiete klären, weil hier, besonders nach Westen hin, vieles „durch die fränkische Grafschaftsverfassung verschüttet worden“ ist. Trotzdem sind die alten Gaue noch erkennbar in den Großkirchspielen und den großen Markgenossenschaften, was bis ins 19. Jh. hinein hin und wieder lebendig bleibt. Das Verhältnis von Markgenossenschaften, den Siedlungsverbänden der Landnahmezeit, und den Gauen wird zugleich erörtert. Beide fallen häufig zusammen, ein Ergebnis, das die Untersuchungen des Vf.s in bezug auf die nordischen Gebiete gut zu stützen vermag. Im westlichen Oldenburg schließen sich die Großkirchspiele ebenfalls an die alte sächsische Gaueinteilung an. Aber schon um die Wende zum 10. Jh. lösen sich die Gauverbände auf. Das läßt sich vor allem auf die lebendigere Teilnahme der Sachsen am christlichen Glauben zurückführen. Zahlreiche Eigenkirchen, schließlich auch Filialkirchen, wurden in den folgenden Jhh. gegründet und lösten auf diese Weise alte Bindungen auf. Archidiakonatsbezirke sind auch hier ziemlich späten Ursprungs, nicht vor dem 11. Jh. nachweisbar. Im übrigen läßt sich ein Zusammenhang von Großkirchspiel und Archidiakonatsbezirk für Halberstadt und den oldenburgischen Gau Dersi zeigen. G. Schubart-Fikentscher.

Otto Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, 4. Aufl. hg. von Wilhelm Klüver, Kiel 1949, W. G. Muhlau, VIII u. 231 S. — Die